

**Lesefassung der  
Satzung der Ortsgemeinde Rinnthal über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern für das Jahr 2025  
(Hebesatzsatzung) vom 21.11.2024**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Ortsgemeinde Rinnthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze für 2025**

Die Ortsgemeinde Rinnthal setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- |                                                                         |          |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Grundsteuer                                                  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 465 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf                                            | 380 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

**§3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bzw. bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Rinnthal, den 25.11.2024  
Ortsgemeinde Rinnthal  
Ausgefertigt:

Torsten Hertel  
Ortsbürgermeister